

Stand: 22.10.2025

BTV-8 in Bayern

Am 20.10.2025 wurde bei einem Betrieb im Landkreis Berchtesgader Land bei einem Rind der Serotyp 8 der Blauzungenkrankheit festgestellt. BTV-8 war in letzter Zeit bereits in den Ländern Österreich, Schweiz und Frankreich aufgetreten. Anfang Oktober wurde auch ein Fall in Baden-Württemberg festgestellt.

Aufgrund des BTV-8 Falls sind in **Oberbayern und Niederbayern** laut EU-Recht folgende Maßnahmen bei der Verbringung von Tieren zu beachten.

Nicht BTV-8-freie Gebiete in BTV-8 freie Gebiete:

1. Die Tiere wurden vollständig gegen BTV-8 geimpft, befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums und erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:

- a) Sie wurden mind. 60 Tage vor Verbringung geimpft; ODER
- b) sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommen wurden.

2. Nachkommen von Rindern, Schafen und Ziegen im Alter unter 90 Tagen, deren Mütter

- a) vor der Belegung korrekt gegen BTV-8 geimpft; ODER
- b) mindestens 28 Tage vor ihrer Geburt korrekt gegen BTV-8 geimpft wurden. Im Fall von 2b) ist zudem ein negativer PCR-Test für BTV-8 einer Probe erforderlich,

die innerhalb von 14 Tagen vor der Verbringung entnommen wurde.

Diese Nachkommen müssen zusätzlich innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Kolostrum des Muttertieres erhalten haben und von einer Tierhaltererklärung begleitet werden.

3. Tiere, die keine der Anforderungen nach 1) oder 2) erfüllen, können nur verbracht werden, sofern sie

- a) mindestens 14 Tage vor dem Transport durch Insektizide oder Repellentien vor Vektorangriffen geschützt wurden UND
- b) während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen wurden, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung mit Insektiziden oder Repellentien entnommen wurden.

Diese Tiere müssen zusätzlich von einer Tierhaltererklärung begleitet werden. Diese finden Sie auf der Homepage des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) unter folgendem Link: <https://ogy.de/z38e>

Nicht BTV-8-freie Gebiete in Nicht BTV-8 freie Gebiete

Innerhalb der Nicht BTV-8-freien Zone können Tiere ohne Beschränkungen verbracht werden.

Nicht BTV-8 freie Gebiete in BTV-8-freie Gebiete zur unmittelbaren Schlachtung

Tiere aus Nicht BTV-8 freien Zonen, die **zur unmittelbaren Schlachtung** in BTV-8-freie Gebiete verbracht werden müssen

folgende Verbringungsregeln einhalten:

Im Ursprungsbetrieb wurde während der letzten 30 Tage vor der Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet

UND

die Tiere werden direkt von dem Herkunftsmitgliedstaat oder der Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof transportiert und dort innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet

UND

der Betreiber des Herkunftsbetriebs hat den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 Stunden vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informiert.

Diese Einschränkungen gelten ausschließlich in Bezug auf BTV-8. Der Nachweis von BTV-3 führt zu keinerlei Einschränkungen im Viehverkehr, da dieser Serotyp in ganz Deutschland verbreitet ist.

Weitere und alle aktuellen Informationen zum Serotyp 8 der Blauzungenkrankheit finden Sie auf der Homepage des LGL unter dem folgenden Link: <https://ogy.de/z38e>

Die Verbringungsregelungen für den Export von Tieren in das EU-Ausland finden Sie auf der Webseite der EU-Kommission: <https://ogy.de/n6d8>

Die Impfung stellt bei der Blauzungenkrankheit nach wie vor den einzig realen Schutz der Tiere dar.

Über die Bayerische Tierseuchenkasse können Zuschüsse zur Impfung gegen BTV für Rinder und Schafe beantragt werden.